

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1973

Nr. 10/1

ausgegeben am 14. Februar 1973

Zusatzabkommen

vom 22. Juli 1972

über die Geltung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein,

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

Die Schweizerische Eidgenossenschaft -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Fürstentum Liechtenstein bildet gemäss dem Vertrag vom 29. März 1923 mit der Schweiz eine Zollunion; dieser Vertrag verleiht nicht allen Bestimmungen des am 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichneten Abkommen Geltung für das Fürstentum Liechtenstein.

Das Fürstentum Liechtenstein hat den Wunsch geäußert, dass sämtliche Bestimmungen des genannten Abkommens für Liechtenstein Wirksamkeit haben sollen -

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1

Das am 22. Juli 1972 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2

Zur Anwendung des in Art. 1 genannten Abkommens kann das Fürstentum Liechtenstein, ohne dessen Charakter als bilaterales Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz zu ändern, seine Interessen durch einen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahrnehmen.

Art. 3

Dieses Zusatzabkommen wird von der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und der Gemeinschaft nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt gleichzeitig mit dem in Art. 1 genannten Abkommen in Kraft und gilt so lange, wie der Vertrag vom 29. März 1973 in Kraft ist.

Für das Fürstentum Liechtenstein:

A. Hilbe

Im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

W. K. N. Schmelzer

Jean-Fr. Deniau

E. P. Wellenstein

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Brugger

Paul R. Jolles

Paul Wurth

Dieses Zusatzabkommen ist für das Fürstentum Liechtenstein am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Alfred Hilbe

Fürstlicher Regierungschef